Begründung zur Rechtsverordnung Sperrzeitverkürzung

§1
Regelt den Geltungsbereich der Rechtsverordnung. Damit unterfallen zum ersten Mal auch erlaubnisfreie Betriebe einer Regelung bezüglich der Außenbewirtschaftung. Im Sinne der Gleichbehandlung und besseren Kontrolle ist die Ausweitung notwendig.

§2
(1) Im Gebiet der Stadt Kornwestheim wird die Sperrzeit auf 23 Uhr festgesetzt. Dadurch wird dem Anwohnerschutz vor Lärmbelästigungen und dem hohen Schutzgut der Nachtruhe Rechnung getragen. Grundsätzlich gilt die Sperrzeitregelung dieser Verordnung für alle Wochentage. Eine Unterscheidung zwischen den Werktagen und dem Wochenende erfolgt im Unterschied zur Verordnung der Stadt Ludwigsburg nicht. Außerdem ist die Sperrzeitregelung im Gegensatz zur Verordnung der Stadt Ludwigsburg für das gesamte Stadtgebiet gültig. Hier erfolgt eine Gleichbehandlung aller Gaststätten. Dies ist auch unter Berücksichtigung der Struktur des Kornwestheimer Stadtgebiets geboten.
(2) Um eine Verschlechterung für etablierte Betriebe zu vermeiden, sind Betriebe, die bisher ihre Außenbewirtschaftung länger betreiben durften, ausgenommen.
(3) Zum Schutz der Anwohner können auch längere Sperrzeiten als 23 Uhr festgelegt werden.

§3
(1) Gemäß § 12 Gaststättenverordnung können für einzelne Betriebe Ausnahmen festgelegt werden. Diese Regelung darf durch die Rechtsverordnung nicht ausgehebelt werden. Sie bietet auch Chancen für einzelne Betriebe, längere Betriebszeiten genehmigt zu bekommen.
(2) Um Verstöße gegen die geltende Sperrzeit ahnden zu können, wird hier die Möglichkeit gegeben, die Sperrzeit im Bedarfsfall zu verlängern.

§4 Hinweis auf das allgemeine Ende der Sperrzeit nach § 9 Gaststättenverordnung

§5 Dient zur Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten.

§6 Hinweis Sanktionsmöglichkeit

§7 Bekanntmachung